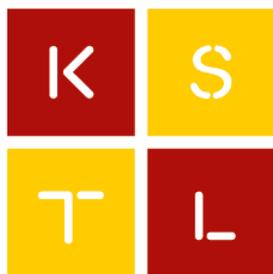


Leistungsbewertungs- konzept



**Kaufmännische Schulen
Tecklenburger Land**

des Kreises Steinfurt
Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium

Allgemeiner Teil

Stand: Juni 2025

(beschlossen auf der Schulkonferenz am 30.09.2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele unseres Leistungsbewertungskonzepts	3
2	FAQ Leistungsbewertung.....	4
2.1	Allgemeine Grundlagen der Leistungsbewertung	4
2.2	Lernerfolgsüberprüfungen.....	6
2.3	Qualitätssicherung	14
2.4	Nachteilsausgleich	15
2.5	Täuschungsversuche	16

1 Ziele unseres Leistungsbewertungskonzepts

Damit alle ihr Ziel erreichen:

Die Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land verstehen sich als Haus des Lernens, das alle Kompetenzen der Schüler*innen weiterentwickelt und umfassend fördert. Wir gestalten einen kompetenzorientierten, praxisnahen und schülerorientierten Unterricht. Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen sind Gegenstand der Bewertung und Beratung.

Das Leistungsbewertungskonzept dient dazu, die Schüler*innen bei der Definition und dem Erreichen ihrer Ziele zu unterstützen. Dazu finden Bewertung und Beratung transparent statt, indem den Beteiligten alle Kriterien offengelegt werden:

- Wir beraten individuell und qualifiziert, so dass die Schüler*innen ihre persönlichen, schulischen und beruflichen Ziele erreichen können.
- Wir kommunizieren als Schulgemeinschaft offen, direkt und respektvoll.
- Wir achten die Individualität und die Stärken jedes Einzelnen und berücksichtigen die kulturelle Vielfalt.
- Wir kooperieren mit externen Partnern und bereiten gemeinsam auf berufliche Perspektiven vor.
- Wir beziehen, wo immer dies möglich ist, praktische Tätigkeiten und deren Ergebnisse in die Leistungsbeurteilung und -beratung ein.
- Wir fördern zunehmend die Selbstständigkeit der Schüler*innen bei der Erarbeitung und Beurteilung von Lernprozessen und -ergebnissen.
- Wir leiten aus der Bewertung und Beratung Fördermaßnahmen für die Schüler*innen ab.

Leistungsbewertung und -beratung legen wir als mehrseitigen Kommunikationsprozess an, bei dem auch die Lehrer*innen Feedback zu ihrem Unterricht erhalten und diesen den Ergebnissen ggf. anpassen.

2 FAQ Leistungsbewertung

2.1 Allgemeine Grundlagen der Leistungsbewertung

Dieser allgemeine Teil des Leistungsbewertungskonzepts ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage veröffentlicht und für alle Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und Ausbilder*innen einsehbar. Die bildungsgang-/fachspezifischen Bewertungskriterien werden den Schüler*innen am Schuljahresanfang bekannt gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

- Schulgesetz SchulG §48: Grundsätze der Leistungsbewertung
- Schulgesetz SchulG §70: Beschlussfassung in Konferenzen
- BASS 13-33 APO-BK Allgemeiner Teil, insbesondere §8 ff. und zugehörige Verwaltungsvorschriften
- BASS 13-33 APO-BK Anlage D §9: Klausuren Anlage D
- Rahmenlehrpläne / Lehrpläne des Bildungsgangs, Fachspezifische Lehrpläne, Beschlüsse der Bildungsgang- bzw. Fachkonferenzen, Didaktische Jahresplanungen der Bildungsgänge
- Referenzrahmen Schulqualität NRW, insbesondere Dimension 2.7 "Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung"

Bildungsgang- und fachspezifische Kriterien der Leistungsbewertung

Zusätzliche bildungsgang-/fachspezifische Kriterien der Leistungsbewertung werden auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben jährlich in den Bildungsgang-/Fachkonferenzen festgelegt. Es sind immer die bildungsgang-/fachspezifischen Bewertungskriterien als auch die allgemeinen Grundlagen der Leistungsbewertung, die im Folgenden dargestellt werden, zu berücksichtigen.

Wo und wie sind wichtige allgemeine Bewertungsgrundlagen geregelt?

Eine wichtige Gesetzesgrundlage ist §8 APO-BK Allgemeiner Teil der BASS:

§8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Sie erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Im Distanzunterricht erbrachte Leistungen gehören zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW und sind im Präsenzunterricht erbrachten „Sonstigen Leistungen“ gleichwertig.

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt. Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sowie Prüfungen sind in Präsenz unter Aufsicht zu erbringen. Die besonderen Bestimmungen zur Facharbeit in den Anlagen A (Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung), C und D sowie zur Hausarbeit in der Anlage E bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.

(4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

(5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

Über die Zulassung zu Prüfungen, Abschlussbedingungen, Ermittlung von Abschlussnoten etc., die je nach Bildungsgang unterschiedlich und in der APO-BK geregelt sind, geben die Klassenlehrkräfte rechtzeitig Auskunft. Wir freuen uns, wenn die Schüler*innen bei Bedarf unsere schulischen Beratungsangebote (siehe Schülerkompass) annehmen!

2.2 Lernerfolgsüberprüfungen

Wie werden die Anforderungen der Lernerfolgsüberprüfungen und Kriterien der Leistungsbewertung transparent gemacht?

Alle Lehrkräfte informieren die Schüler*innen zu Beginn eines Schuljahres ausführlich über die Bedingungen der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbewertung ihres Faches, insbesondere über

- „die Art und (...) Anzahl der geforderten Leistungen im Bereich ‚schriftliche Arbeiten‘ und im Beurteilungsbereich ‚sonstige Leistungen‘“.¹
- die maßgebenden Verfahren und Kriterien².

Im Unterricht werden die Schüler*innen vertraut gemacht mit Aufgabentypen, -formaten und Aufgabenstellungen der schriftlichen Arbeiten, sonstigen Leistungen und ggf. Prüfungen ihres Bildungsganges. Vor einem Leistungsnachweis werden den Schüler*innen die jeweiligen Anforderungen und Bewertungskriterien bekanntgegeben, z. B. durch die Besprechung des eingesetzten Bewertungsschemas (z. B. für Referate, Präsentationen, Gruppenarbeiten), Kompetenzrasters oder Einschätzungsbogens.

In welcher Form werden Leistungen bewertet?

Leistungen werden grundsätzlich mit Noten bewertet.³ Bei der Bewertung werden folgende „Notenstufen“⁴ zu Grunde gelegt:

Die Note...	soll erteilt werden, wenn ⁵ ...
sehr gut (1)	... die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.“
gut (2)	... die Leistung den Anforderungen voll entspricht.“
befriedigend (3)	... die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.“
ausreichend (4)	... die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.“
mangelhaft (5)	... die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.“
ungenügend (6)	... die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“

Im Wirtschaftsgymnasium (Anlage D APO-BK) gibt es ab der Jahrgangsstufe zwölf an Stelle der Noten ein Punktsystem, das sich in Noten umrechnen lässt.⁶

Worauf bezieht sich die Leistungsbewertung?

Leistungsbewertung bezieht sich auf „die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten“⁷. Hierunter werden sowohl fachliche Kompetenzen als auch Methoden-, Personal- und Sozialkompetenzen verstanden⁸. Berücksichtigt wird der „Stand der Kompetenzentwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt“ und der „Prozess der individuellen Kompetenzentwicklung“⁹. Das Niveau der Kompetenzen ist in den Zielformulierungen der Lehr- bzw. Bildungspläne des jeweiligen Faches bzw. Bildungsganges beschrieben. Unterschieden werden die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen“.¹⁰

¹ VV 8.2.8 zu § 8 APO-BK

² Gemäß § 44 Abs. 2 SchulG sind „die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern“.

³ § 48 (1) SchulG

⁴ § 48 (3) SchulG

⁵ § 48 (3) SchulG

⁶ § 48 (6) SchulG, siehe Teil III

⁷ § 48 (2) SchulG

⁸ QUALIS NRW: Online-Unterstützungsportal zum Referenzrahmen, Erläuterungen zu Kriterium 2.4.1

⁹ QUALIS NRW: Online-Unterstützungsportal zum Referenzrahmen, Erläuterungen zu Kriterium 2.4.1

¹⁰ § 48 (2) SchulG

Welche Formen der Lernerfolgsüberprüfung und Beurteilungsbereiche gibt es?

Formen der Lernerfolgsüberprüfung	
Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“	Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“, z.B.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausuren/Klassenarbeiten ▪ Facharbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Mitarbeit ▪ Rollenspiel ▪ Präsentation ▪ Referat ▪ schriftliche Übung/Test ▪ Fachgespräch ▪ Gruppenarbeitsleistung ▪ Praktikumsbericht ▪ Portfolio ▪ Lerntagebuch ▪ Projektarbeit ▪ Thesenpapier ▪ Checkliste/Fragebogen ▪ kriteriengeleiteter Beobachtungsbogen ▪ Hausarbeiten

Was ist eine Niveaustufe?

Der Deutsche Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) beschreibt acht Kompetenzniveaus, denen sich die Qualifikationen des deutschen Bildungssystems zuordnen lassen. Ein „Niveau“ beschreibt allgemein die Anforderungen, die erfüllt werden müssen, wenn eine Qualifikation des entsprechenden Niveaus erworben wurde. Dabei geht es vor allem darum, in welchem Grad jemand in der Lage ist, mit Komplexität und unvorhersehbaren Veränderungen umzugehen, und mit welchem Grad von Selbständigkeit die Schüler*innen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld oder in einem wissenschaftlichen Fach agieren können:

- Fachkompetenz, z. B. Breite und Tiefe des Wissens
- Personale Kompetenz, z. B. Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigenständigkeit und Verantwortung.

Was sind Kompetenzen? Welche Kompetenzen werden unterschieden?

Kompetenzen sind Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, die Schüler*innen in einem bestimmten Bildungsgang, Jahrgang und Fach (Lernfeld) erwerben sollen. Diese werden in den Bildungsstandards, Lehrplänen, Bildungsplänen, Richtlinien und weiteren Vorgaben als fachliche, personale, soziale und überfachliche Kompetenzen aufgeführt.¹¹ Zudem fördert die Schule die digitalen Schlüsselkompetenzen und bindet diese ein in die didaktischen Jahresplanungen.¹²

Niveaustufen Fremdsprachen:

Der gemeinsame Europäische Referenzrahmen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen bezüglich einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Maßstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen. Die Level sind:

A Elementare Sprachverwendung:	A1 – Anfänger A2 – Grundlegende Kenntnisse
B Selbstständige Sprachverwendung:	B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung B2 – Selbstständige Sprachverwendung
C Kompetente Sprachverwendung:	C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

Die zu unterrichtenden Niveaustufen¹³ richten sich nach der Vorbildung der Schüler*innen. Heterogene Voraussetzungen werden durch Kursbildung oder durch ein binnendifferenzierendes Unterrichtsangebot auf zwei unterschiedlichen Niveaustufen berücksichtigt.

¹¹ https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/upload/referenzrahmen/download/RZ_Referenzrahmen_Schulqualitt_DINA0_170418.pdf

¹² <https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fachklassen/djp-einleger.pdf>

¹³ Die Festlegung der Niveaustufen in der Berufsschule finden Sie in Teil III.

Dürfen Hausaufgaben bewertet werden?

Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden, wenn sie nicht lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen.¹⁴

Wie wird die Leistung im Distanzunterricht bewertet?

Leistungen der Lernenden, die im Distanzunterricht erbracht werden, zählen genauso wie die im Präsenzunterricht unter „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gemäß § 48 Abs. 2 SchulG NRW und werden gleichwertig bewertet.

Wie werden Gemeinschaftsleistungen bewertet?

„Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.“¹⁵

Wie werden spezielle Arbeiten bewertet?

Konkrete Hinweise zu Bewertungskriterien für spezielle Arbeiten wie z.B. Facharbeiten, Projektarbeiten, Praktikumsberichte etc. sind in den jeweiligen didaktischen Jahresplanungen für den Bildungsgang aufgenommen und werden den Schüler*innen bekannt gegeben.

Was ist, wenn Schüler*innen mit „Künstlicher Intelligenz“ arbeiten?

Sofern die Schülerinnen und Schüler freiwillig textgenerierende KI-Tools nutzen, müssen sie diese selbstverständlich als Quelle angeben, denn nur so kann die Lehrkraft feststellen, welche Leistung die Lernenden erbracht haben und diese Leistung beurteilen. Zurzeit wird im Wissenschaftsbereich an Zitierregelungen gearbeitet, die KI als Quelle angeben. Die Angabe der Quelle könnte z.B. lauten: „Bei der Herstellung dieses Textes [oder wahlweisen Bildes oder des Programmiercodes etc.] wurde X [=Name des KI gestütztes Werkzeug] eingesetzt. Mit folgenden Prompts [= Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert: 1. , 2. .“ Sollte es zu Täuschungshandlungen (z.B. fehlende oder falsche Quellenangaben) oder anderen Unregelmäßigkeiten kommen, ergibt sich das Verfahren aus den Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 48 SchulG) und den jeweils einschlägigen Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Müssen Klassenarbeiten/Klausuren angekündigt werden?

Eine Klassenarbeit/Klausur ist grundsätzlich spätestens eine Woche vorher anzukündigen. Berufsschüler*innen (Teilzeitbereich) müssen damit rechnen, versäumte, entschuldigte Leistungsüberprüfungen jederzeit unangekündigt während der Unterrichtszeit nachholen zu müssen.

Welche Korrekturzeichen können verwendet werden?

Zeichen	Beschreibung	Zeichen	Beschreibung
R	Rechtschreibung	ü	richtig
Z	Zeichensetzung	f	falsch
G	Grammatik	Ff	Folgefehler
Sb	Satzbau	?	ungenau
A	Ausdruck	Wdh.	Wiederholung
FS	Fachsprache (fehlend, falsch)		

Die jeweiligen Fachkonferenzen können weitere Korrekturzeichen beschließen und verwenden. Diese werden den Schüler*innen von den jeweiligen Fachlehrkräften bekanntgegeben¹⁶.

¹⁴ VV 8.1.2 zu § 8 APO-BK allgemeiner Teil

¹⁵ VV 8.2.5 zu § 8 APO-BK allgemeiner Teil

¹⁶ Fachbezogene Korrekturzeichen werden u. a. für die Gymnasiale Oberstufe offiziell spezifiziert: <https://www.standardisierung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/>

Darf eine Lehrkraft die Schüler*innen untereinander vergleichen?

Neben der Überprüfung der individuellen Leistung, kann die Lehrkraft als Vergleichsmaßstab die gesamte Lerngruppe, nicht aber einzelne Schüler*innen, heranziehen. Dabei sind jedoch stets der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG und das Willkürverbot einzuhalten.

Wann und wie teilen die Lehrkräfte die Noten mit?

Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraums unterrichten die Lehrer*innen die Schüler*innen unter Einhaltung des Datenschutzes über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung durch einen entsprechenden Eintrag in Klassenbuch aktenkundig.¹⁷ Lehrkräfte informieren dabei „über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten“ die Schüler*innen. Die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen sind zu erläutern.

Gleichzeitig besteht „jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand“ gegenüber Schüler*innen oder - bei nicht volljährigen - deren Erziehungsberechtigten.¹⁸ Die Lehrkraft ist jedoch nicht verpflichtet, sofort Auskunft zu geben. Sie kann auch einen Termin dafür nennen. Da das Zeitfenster für Einzelgespräche im Schulalltag oft begrenzt ist, empfiehlt es sich, hierfür mit der Lehrkraft direkt oder über das Sekretariat einen Besprechungstermin zu vereinbaren. Für eine Terminabsprache sind die Lehrer*innen auch per E-Mail erreichbar unter ihrem Stundenplankürzel@kstl.de. Außerdem erteilen die Lehrkräfte an zwei Sprechtagen im Schuljahr Auskunft zum Leistungsstand.¹⁹ Der Leistungsstand der Berufsschüler*innen kann an Sprechtagen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler an die Ausbildungsbetriebe übermittelt werden.²⁰

Welche und wie viele Leistungsnachweise müssen erbracht werden?

§ 8(2) APO-BK Allg. Teil: Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet.

Die konkreten bildungsgangspezifischen Regelungen zur Leistungsbewertung werden in den Bildungsgang-/Fachkonferenzen festgelegt und den Schüler*innen mitgeteilt.

Welche Regelungen gelten bei Fehlzeiten während eines Leistungsnachweises?

Es gelten die Regelungen aus dem Schülerkompass zu Krankmeldungen und zum Nachschreibkonzept für Vollzeitklassen. Berufsschüler*innen (Teilzeitbereich) holen versäumte, entschuldigte Leistungsüberprüfungen jederzeit unangekündigt während der Unterrichtszeit nach.

Welche Regelungen gelten, wenn ich bei einem Leistungsnachweis zu spät komme?

Jede von Ihnen verschuldete Verspätung geht zu Lasten Ihrer Arbeitszeit (z. B. Verschlafen), d. h. die Klausurdauer verlängert sich nicht. Sollten Sie zu einer Klassenarbeit/Klausur mit einem Hörverstehens-Teil (Fremdsprache) zu spät kommen, müssen Sie vor dem Unterrichtsraum warten, bis die Lehrkraft Sie in den Raum lässt. Sollte die Verspätung nachgewiesen unverschuldet sein, können Sie diesen Hörverstehens-Teil nach der allgemeinen Abgabe der Arbeit nachholen.

Wie wirken sich Fehlzeiten auf die Leistungsbewertung aus?

Grundsätzlich können nur Leistungen bewertet werden, die nachweisbar bzw. messbar erbracht wurden. „Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden“²¹. Hohe (un-)entschuldigte Fehlzeiten können zu einer Nichtbewertbarkeit und damit zur Nichtversetzung, Nichtzulassung oder zum Verfehlen des Abschlusses führen. Schüler*innen, die unentschuldigt gefehlt haben, haben die Leistung verweigert. Für diese Unterrichtsstunden können sie mit der Note „ungenügend“ bewertet werden (vgl. § 48 Absatz 4 SchulG), wenn in den Unterrichtsstunden eine konkrete Arbeitsleistung eingefordert wurde.

¹⁷ VV 8.2.8, Satz 1 zu § 8 APO-BK

¹⁸ VV 8.2.8, Satz 3 zu § 8 APO-BK

¹⁹ § 9 (3) ADO

²⁰ Dez. 46, Dez. 48 Bezirksregierung Münster: Arbeitsgruppe Datenschutz und IT-Sicherheit an Schulen Stand: 12.01.2024

²¹ § 48 (4) SchulG.

In welchen Zeitabständen dürfen Klassenarbeiten/Klausuren geschrieben werden?

„Schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) sollen „gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden“²². „In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten [für Anlage D –APO-BK (Wirtschaftsgymnasium) gilt: maximal 3 Klausuren], an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden“²³ oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden, zum Beispiel keine Tests.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftliche Leistungsüberprüfungen (z.B. Tests; d. V.) stattfinden.“²⁴. Nachschreibklausuren zählen grundsätzlich bei der Beachtung der maximalen Zahl der Leistungsüberprüfungen pro Tag/Woche **nicht** mit. Die Fürsorgepflicht sollte bei der Anzahl der Leistungsprüfungen berücksichtigt werden (siehe Schülerkompass).

In welchem Zeitraum werden Klassenarbeiten/Klausuren korrigiert?

Klassenarbeiten/Klausuren sind „in einem Zeitraum von maximal drei Wochen zu korrigieren und benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden.“²⁵

Welche Leistungsanforderungen gelten grundsätzlich für eine Versetzung?

AOP-BK 13-33 Nr. 1.2 § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

(4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

Werden auch am Berufskolleg „blaue Briefe“ versandt?

Die KSTL informieren die Erziehungsberechtigten spätestens „zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist“.²⁶ Dabei wird auch auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung hingewiesen. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. (Ausnahme: Die Leistungen wurden schon auf dem Halbjahreszeugnis mit nicht ausreichend ausgewiesen.) Die Benachrichtigung entfällt bei

²² VV 8.1.1 zu § 8 APO-BK, Satz 1

²³ VV 8.1.1 zu § 8 APO-BK, Satz 3; §9.5 APO-BK Anlage D

²⁴ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Beratung-Service/Wissenswertes/Wie-kommt-eine-Zeugnisnote-zustande/index.html>

²⁵ ebd.

²⁶ § 10 (4) APO-BK

volljährigen Schüler*innen,²⁷ da sie keine Erziehungsberechtigten haben. Berufsschüler*innen erhalten keine Benachrichtigungen, weil es sich um Bildungsgänge ohne Versetzung handelt.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Leistungsanforderungen (Halbjahres-/Jahreszeugnis/Abschluss) nicht erfüllt werden?

Nicht erfüllte Leistungsanforderungen können zu einer Nichtversetzung oder zu einem verfehlten Abschluss führen. Dies gilt auch für Noten in vorher abgeschlossenen Fächern. Anmeldeformulare und weitere Informationen zur Nachprüfung erhalten Sie von Ihrer Klassenlehrkraft. Zugehörige Gesetzesauszüge sind:

§ 11 APO-BK – Wiederholung

Die Leistungen in einer wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

§ 12 APO-BK – Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von "mangelhaft" auf "ausreichend" die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note "mangelhaft" haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note "mangelhaft" in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. **Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird.** Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

²⁷ § 50 (4) SchulG

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn man mit einer Note / Bewertungsentscheidung nicht einverstanden ist?

Suchen Sie zunächst das Gespräch mit der Fachlehrkraft selbst und erläutern Sie, warum Sie anderer Meinung sind. Wenn Sie die Notengebung nicht nachvollziehen können, haben Sie folgende rechtliche Möglichkeiten:

Gegen Einzelnoten im Unterricht und auf dem Zeugnis sowie gegen die Kursabschlussnoten der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, die keine Verwaltungsakte sind (also keine weitere Bedeutung für die Schullaufbahn haben), kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten formlos Beschwerde bei der Schule erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Beschwerde nur auf ausdrücklichen Wunsch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers. Unberührt bleibt im Übrigen die Befugnis des Schulleiters oder der Schulleiterin, die Notengebung einer Lehrkraft gemäß § 21 Absatz 4 ADO zu beanstanden. Hält die Schulleitung die Notengebung für falsch, leitet sie die Beschwerde der Schulaufsichtsbehörde weiter, die dann entscheidet.

Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann bei der Schule innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Die wichtigsten schulelevanten Verwaltungsakte im Bereich der Leistungsbewertung sind unter anderem:

- Nichtversetzung,
- Nichtbestehen der Nachprüfung,
- Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung,
- Kursabschlussnoten der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
- Nichtzulassung zur Abiturprüfung,
- Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit dem Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsakts (beispielsweise Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung, Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Widerspruch ist bei der Schule einzureichen.

Wann kann eine Sprachfeststellungsprüfung anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch beantragt werden?

Schüler*innen, die in ihrem Herkunftsland keinen Englischunterricht hatten und die die Sekundarstufe I in Deutschland nicht von Beginn an besucht haben, können „zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife“ - unter bestimmten Voraussetzungen²⁸ - „die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)“ ersetzen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die obere Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften²⁹. Ansprechpartner*innen sind die Klassenlehrkräfte.

²⁸ Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen, BASS 13-61 Nr. 1

²⁹ § 8 (4) APO-BK

Wie wirken sich Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache auf die Leistungsbewertung aus?

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schüler*innen zu beachten.³⁰ Wenn häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe (= eine Note) führen. Gegenüber Schüler*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht, so dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe u. U. kein Gebrauch gemacht wird.³¹

Für den Bildungsgang der Anlage D-APO-BK (Wirtschaftsgymnasium) gilt die nachfolgende Gesetzesgrundlage:

APO-BK Anlage D § 8 (4)

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

Was ist eine Externenprüfung?

Externenprüfungen ermöglichen den nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse.

Für die Organisation der Externenprüfungen sind die Bezirksregierungen verantwortlich. Weitere Hinweise dazu finden Sie unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/externenpruefungen/>.

Wofür kann ich eine Bemerkung auf das Zeugnis bekommen?

Auf einem Zeugnis können z.B. vermerkt werden:

- die verlässliche Übernahme von besonderen Aufgaben oder die aktive Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der Schulgemeinschaft [z. B. (stellv.) Klassensprecher*in, Schülervertretung, Schüleraustausch, Projekte, Juniorenfirma, Deutsches Sprachdiplom, Förderkurse].
- die Dauer eines erfolgreich besuchten Praktikums.
- außerordentliche Leistungen (z. B. die Teilnahme an externen Wettbewerben).
- die Gefährdung des erfolgreichen Besuchs eines Bildungsgangs (Halbjahreszeugnis bei hohen Fehlzeiten).

Wie oft werden Zeugnisse ausgehändigt?

In den Bildungsgängen AVV, IFK, BFS, HöHa, FOS und WG erhalten Sie ein Halbjahres- und ein Jahreszeugnis. In der Fachschule gibt es ebenfalls zum Schuljahresende ein Jahreszeugnis und zum Abschluss nach 3,5 Jahren das Abschlusszeugnis. In der Berufsschule gelten folgende Regelung: Zeugnisse werden grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erstellt (Ausnahme: vor der Sommer-Abschlussprüfung auch zum Halbjahr).

Wann werden Zeugnisse ausgehändigt?

Die Termine für die Ausgabe der Zeugnisse regelt das Ministerium für Schule und Bildung.³²

Wie kann ein verlorengegangenes Zeugnis ersetzt werden?

Wenn ein Zeugnis verloren wurde, kann im Sekretariat die Ausstellung einer Zweitschrift gegen Kostenübernahme schriftlich beantragt (inkl. Angabe Vor-, Nachname, Klasse, Geburtsdatum) werden.

³⁰ § 8 Abs. 4 der Anlage D bleibt unberührt. § 8 (3) APO-BK

³¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Beratung-Service/Wissenswertes/Wie-kommt-eineZeugnisnote-zustande/index.html>

³² https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/16_Ferientermine/Zeugnisausgabe/index.html

2.3 Qualitätssicherung

Welches Konzept zur Qualitätssicherung bei Klausuren/Klassenarbeiten gibt es an den KSTL?

Folgendes Konzept zur Qualitätssicherung gilt:

- In jeder Klassenarbeit werden die Schwerpunkte der Bewertung (z. B. Punkte je Teilaufgabe oder Prozentwerte) bei der Aufgabenstellung angegeben.
- Die Förderung und die Überprüfung der Schriftsprachkompetenz wird bei der Aufgabenstellung angemessen berücksichtigt.
- Die Bewertung der Aufgaben (z. B. erreichte Punkte/erreichbare Punkte) und die Notengebung (Bewertungsschlüssel) müssen nachvollziehbar sein.
- Die Schulleitung evaluiert stichprobenartig die Klausuren/Klassenarbeiten.

Wie wird sichergestellt, dass die Notenkriterien in Parallelklassen gleich sind?

Zur Vergleichbarkeit von Leistungen tauschen sich Fachlehrer/innen innerhalb eines Bildungsgangs regelmäßig (z.B. im Rahmen der Fachkonferenz oder Bildungsgangkonferenz) über konkrete Klausurinhalte und Klausuraufgaben aus. Nach Möglichkeit sollen Klausuren bzw. Teile von Klausuren in mehrzügigen Bildungsgängen inhaltsgleich/ parallel geschrieben werden.

2.4 Nachteilsausgleich

Wer kann Nachteilsausgleich beantragen?

Schüler*innen mit einer Behinderung, einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, einer chronischen (z. B. Diabetes) oder akuten Erkrankung (z.B. Verletzung an der Hand) können gemäß §15 APO-BK einen Nachteilsausgleich beantragen.

Wo und wie kann ein Nachteilsausgleich Anwendung finden?

- im Unterricht
- bei mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen
- bei Prüfungen (für das Abitur im WG gelten besondere Regelungen)
 - zeitlich, z.B. durch Verlängerung der Arbeitszeit
 - technisch, z.B. durch Verwendung eines Laptops
 - räumlich, z.B. durch Gewährung eines ruhigen Arbeitsplatzes

Wenn Sie an Ihrer letzten Schule bereits einen Nachteilsausgleich hatten und / oder einen neuen Nachteilsausgleich beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an bd@kstl.de (Herr Bodensieck, Inklusionsbeauftragter der KSTL).

Besonderheiten:

- für das Wirtschaftsgymnasium:

Ein Nachteilsausgleich in Abschlussprüfungen wird von der Bezirksregierung i.d.R. nur dann genehmigt, wenn dieser bereits über längere Zeit gewährt und dokumentiert wurde.

- für Berufsschulklassen

Ein **Nachteilsausgleich für Kammerprüfungen muss im Voraus bei der entsprechenden Kammer eingereicht** werden und wird i.d.R. nur genehmigt, wenn dieser bereits über längere Zeit gewährt und dokumentiert wurde.

2.5 Täuschungsversuche

Welche Folgen hat ein Täuschungsversuch?

Es gilt die nachfolgende Gesetzesgrundlage:

**APO BK Allgemeiner Teil § 20
Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten**

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Welche Standards zur Vermeidung von Täuschungsversuchen gelten an den KSTL?

Alle für die Benutzung während der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel (z. B. Formelsammlungen, Tabellenbücher, Periodensysteme, Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung, fremdsprachliche Wörterbücher, unkommentierte Textausgaben der Lektüren) dürfen keine Zusätze, handschriftliche Notizen o. ä. enthalten. Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch³³ gewertet werden. Deshalb gilt: rechtzeitig vor Beginn der Prüfung

- schalten die Schüler*innen alle elektronischen Kommunikationsmittel sowie Geräte zur Speicherung von Daten, mit denen Täuschungshandlungen möglich sind - aus,
- legen sie vorne auf einen Extra-Tisch oder verstauen sie in ihrer Schultasche und stellen ihre Schultasche unterhalb der Tafel ab.

Während der Klassenarbeit/Klausur/Prüfung darf der Unterrichtsraum nur außerhalb der schulischen Pausenzeiten und nur mit Erlaubnis der Aufsicht verlassen werden. Bei dem Verlassen des Unterrichtsraumes ist es nicht gestattet elektronische Geräte oder sonstige Hilfsmittel mitzuführen. Die Erlaubnis zum Verlassen des Prüfungsraums kann jeweils nur einer Person erteilt werden.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre Schullaufbahn und dem
(Berufs-) Schulabschluss an den KSTL!**

³³ § 20 APO-BK